

10. VIII. 1916

Wirkungen des Weltkrieges auf den Versicherungsmarkt.

Von Professor Dr. A. Maas.

Berlin, 7. August.

III.*)

In Deutschland ist das Monopolproblem auf dem Versicherungsgebiet seit Einführung der sozialpolitischen Arbeiterversicherung nicht aus der Erörterung in Parlamenten, Zeitungen und Schriften geschwunden und ähnlich verhält es sich in Oesterreich. Damals trat Adolf Wagner für eine Ueberführung der Lebens- wie der Feuerversicherung in gemeinwirtschaftlichen Betrieb ein. Fast alles, was seitdem zugunsten einer Monopolisierung vorgebracht worden ist, stützt sich letzten Endes im wesentlichen auf die Wagnerschen Gründe. Sinegenen enthalten die beiden neuesten antimonopolistischen Abhandlungen des verdientvollen früheren Präsidenten des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung Dr. Gruner, wie des langjährigen leitenden Technikers der entsprechenden österreichischen Behörde Hofrates Dr. Blaschke eine ganze Reihe von Tatsachen oder Erwägungen, die sich auf praktischen Erfahrungen vieler Jahre aufbauen und soweit dies überhaupt möglich ist, überzeugend darthun, daß alle Hoffnungen und Vermutungen der Anhänger eines Versicherungsmonopols trügerisch sind. Bei alledem handelt es sich stets in erster Linie um die Lebensversicherung, in zweiter um die Feuerversicherung.

Daß das Urteil der beiden Letzgenannten, welches übrigens auch durch die Stellungnahme der schweizerischen Aufsichtsbehörde in ihren vorzüglichen Jahresberichten, sowie durch eine ganze Reihe anderer amtlichen Veröffentlichungen gestützt wird, den ungeteilten Beifall aller deren findet, deren Interessen mit der gegenwärtigen Betriebsform der Privatversicherung verknüpft sind, versteht sich von selbst. Aber auch in Kreisen, die an sich keineswegs zu den unbedingten Verehrern der Privatversicherung zu zählen sind, da sie die Interessen des Fiskus zu vertreten haben, scheint man sich die goldenen Berge von einem Versicherungsmonopol nicht mehr zu versprechen, wie es vielleicht vor einigen Jahren noch der Fall gewesen sein mag. Inzwischen dürfte man nämlich allenthalben das Problem eingehend vom finanzpolitischen Standpunkt aus geprüft und dabei entdeckt haben, daß man ergiebige Einnahmen nur durch eine starke Erhöhung der jetzt üblichen Prämien erwarten kann. Daß gegen eine solche Maßregel aber erhebliche Bedenken aller Art bestehen, ist nicht zu leugnen. Man würde dann in zahlreichen Fällen mit der Staatsversicherung ebenso antisozial wirken, wie die Arbeiterversicherung sozial förderlich wirkt. Die Monopolbegeisterung dürfte auch in manchen Kreisen durch die Erfahrungen, welche Italien mit seiner 1911 eingeführten staatlichen Lebensversicherung gemacht hat, erheblich abgeflaut sein. Die Bilanzen der italienischen Anstalt, die vorläufig nur für 1912 und 1913 vorliegen und sich allerdings durch Unklarheit auszeichnen, weil man offenbar verschiedenes verschleiern wollte, zeigen nicht zu einer Nachahmung des italienischen Beispiels, zumal nicht weniger als mindestens 20 Prozent aller Prämien als Betriebskosten sich ergeben. Dennoch wäre es gänzlich verfehlt, etwa den Standpunkt zu vertreten, daß unter allen Umständen jegliches Versicherungsmonopol zu verwerfen wäre. Es kommt zweifelsohne stets auf den Einzelfall an, darauf, um welches Land es sich handelt, wie in diesem die Privatversicherung organisiert ist, welche Mängel sie aufweist und vor allem auch welche Versicherungsarten in Betracht stehen. Für Zweige sozialpolitischen Charakters ist zweifelsohne der reine Privatbetrieb ungeeignet. Ein Vergleich der deutschen mit der englischen und französischen oder gar amerikanischen sozialen Unfallversicherung zeigt dies deutlich. Auch ist die Antwort auf die Frage: Privatbetrieb oder Staatsmonopol? eine andere in einem Lande, das wie das Deutsche Reich auf dem hier in Betracht kommenden Gebiet über vortrefflich bewährte, hervorragend geleitete, finanziell unbedingt fest verankerte Anstalten in ausreichender Zahl verfügt, oder in einem Lande, wie es etwa das künftige Serbien wäre, wenn es noch einmal entstehen sollte. Nur dann kann man sich finanziell von einem Staatsmonopol Erfolg versprechen, wenn gegenüber der Verpflichtung zur Gewährung der Versicherung durch die Staatsanstalt, gleichviel, wie sie organisiert sein mag, auf der anderen Seite ein Versicherungszwang für die Bevölkerung eingeführt wird. Man denke sich beispielsweise in dem künftigen Serbien die Errichtung einer einzigen staatlichen Feuerversicherungsanstalt auf Grund eines Gesetzes, das alle Bewohner des Landes zwingt, ihr gesamtes unbewegliches und bewegliches Hab und Gut hier unter Versicherung zu bringen, und zwar zu einer Prämie, die jedes Jahr neu bestimmt wird und die je nach dem Staatsbedarf einen höheren oder niedrigeren Satz erhält. Wenn bei uns solche Vorschläge von klugen Leuten gemacht worden sind, so haben diese dabei unsere ganze wirtschaftliche Entwicklung, die vorhandene Betriebsorganisation und zahlreiche andere maßgebende Gesichtspunkte gänzlich außer acht gelassen, die freilich in einem neu aufzubauenden Staatswesen sämtlich fortzufallen.

Greift man heute zum Rationalismus der Versicherungsmonopolisten, der erwähnten Wagnerschen Schrift, und prüft die vom Verfasser vor 35 Jahren für die Verstaatlichung vorgebrachten Gründe, so wird man ohne weiteres gewahr, daß ein großer Teil davon inzwischen vollständig hinfällig geworden ist. Denn für Wagner be-

ruhte die Forderung einer Verstaatlichung nicht so sehr auf finanzpolitischen Erwägungen, als vielmehr darauf, daß die Privatversicherung zur Zeit, als er sein Buch verfaßte, zweifelsohne manche erhebliche Mängel aufwies. Diese sind aber inzwischen durchweg beseitigt worden, sowohl durch den Wettbewerb der Gesellschaften wie durch eine musterghltige Aufsichtsgesetzgebung und ein hervorragendes Vertragsrecht. Wagner meinte damals, die Verstaatlichung befreie den Gesetzgeber von der Aufgabe, solche Vorschriften zu erlassen, wie wir sie jetzt besitzen und durch welche unsere Privatversicherung gewissermaßen unter ständiger scharfer Polizeiaufsicht steht, so daß, wenn sich wirklich da oder dort irgendwelche Mängel zeigen, deren Abstellung sofort in die Wege geleitet und ihr nochmaliges Vorkommen unmöglich gemacht wird. Denn die Machtvollkommenheit unserer Aufsichtsbehörde ist sehr groß und ihr Sachverständnis meistens nicht geringer. Dennoch bietet unsere Privatversicherung zweifelsohne Erscheinungen, bei denen die Kritik einsetzen kann. Hier handelt es sich aber nicht um Mängel, die der Versicherung eigentümlich sind, sondern um solche, wie sie sich auch bei andern industriellen Großbetrieben zeigen und deren Reform nur durch Abänderung des Handelsgesetzbuches über Aufsichtsratswesen usw. erfolgen kann.

Selbst Wagner erkennt unumwunden zahlreiche Vorzüge der privatwirtschaftlichen Organisation der Versicherung an. Die von ihm getügten Mängel sind größtenteils inzwischen beseitigt. Die Privatversicherung aber fiskalisch einträglicher zu machen, als sie ist, hat der Staat durch Ausdehnung der Besteuerung eine Möglichkeit. Erfordern unsere Finanzen eine weitere Heranziehung der Versicherungsbetriebe und der Versicherten, so kann dies der Staat, ohne selbst irgendein Risiko einzugehen und ohne gewagte Umwälzungen, durch Festsetzung entsprechender Steuersätze. Diese müßten dann allerdings allen Versicherungsbetrieben auferlegt werden, gleichviel welche Rechtsform sie haben, mögen auch noch so viele theoretische Bedenken gegen diese Auffassung sprechen. Wobei aber keineswegs außer acht gelassen werden darf, daß jede Verteuerung der Versicherung ihrer weiteren Verbreitung im Wege steht und ihre soziale Bedeutung herabmindert.

Nur einen Zweig der Privatversicherung gibt es, auf den die vorstehenden Ausführungen, wenigstens nach den Tatsachen, mit denen dieser Weltkrieg uns rechnen gelehrt hat, nicht ganz zutreffen, nämlich die Seeverversicherung. Ihre Verstaatlichung haben die Anhänger des Versicherungsmonopols kaum ins Auge gefaßt. Und doch hat gerade der Krieg in zahlreichen Ländern für die Seeverversicherung ein mehr oder minder weitgehendes Eingreifen des Staates unerläßlich scheinen lassen, vom indirekten Organisationszwang bis zum völligen Staatsbetrieb. Auch bei uns ist durch die auf Anregung und mit finanzieller Beihilfe des Reiches vollzogene Gründung der Deutschen Seeverversicherungs-Aktiengesellschaft von 1914 eine eigenartige Staatsbeteiligung an der Seeverversicherung erfolgt, die nach außen hin, allerdings nur wenig in die Erscheinung tritt, aber um so beachtenswerter ist, als die Seeverversicherung von der deutschen Aufsicht, wie von der Vertragsrechtsgesetzgebung bekanntlich nicht mitumfaßt wird. Es kann hier nicht untersucht werden, ob diese Befreiung wirklich stets zum Vorteil der deutschen Seeverversicherung gewesen ist, ebenso wenig, wie erst eine spätere Zeit die Möglichkeit gibt, die Maßregeln der Reichsverwaltung zu besprechen und ein Wort darüber zu sagen, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, das Problem einer Seefriegsversicherung, wie es gelegentlich rechtzeitig angeregt wurde, zu erörtern, ehe noch ein Krieg ausgebrochen war.

Auf alle Fälle aber verdient die Organisation der deutschen Seeverversicherung 1914 als gemischtwirtschaftliche Unternehmung eingehende Beachtung aller Anhänger des Versicherungsmonopols wie der reinen Privatversicherung; denn vielleicht ist die gemischtwirtschaftliche Unternehmung die Idealform, welche uns ohne große Umformungen die Lösung des Problems bringt; eine Organisation unserer Privatversicherung zu erhalten, die ein Mittelglied zwischen Staatsanstalt und Privatbetrieb ist, die Vorzüge beider aufweist, aber die Nachteile beider vermeidet.

Nicht alle Gesellschaften und keineswegs alle Versicherungsverträge hatten allen durch den Krieg veranlaßten Versicherungsbedürfnissen Rechnung getragen. Zum Teil war dies gar nicht möglich, weil man diese Bedürfnisse nicht voraussehen konnte, die teilweise erst durch die lange Dauer des Krieges in ganz ungeahnter Weise sich herausgestellt haben. So erklären sich eine Reihe von Neuerungen, wie beispielsweise die Einführung der Versicherung gegen die Gefahren von Bombenwürfen durch Luftfahrzeuge. Während in England diese Versicherung eine staatliche Regelung gefunden hat, ist sie bei uns, wo sie glücklicherweise weniger nötig ist als jenseits des Kanals, von einer ganzen Reihe privater Gesellschaften eingeführt worden, und zwar haben sowohl Transport- wie Feuerversicherungsanstalten diesen durch und für den Krieg neu geschaffenen Zweig aufgenommen und hiedurch bekundet, daß es ihnen nicht an Unternehmungslust fehlt; denn Erfahrungen, auf die sich die Prämienberechnung stützen könnte, liegen naturgemäß nicht vor. Ebenso sind Kriegsschöpfungen die in den verschiedensten Teilen Deutschlands und seiner Verbündeten von den verschiedensten Kreisen geschaffenen Lebensversicherungsklassen für Kriegsteilnehmer, sowie die bei bestehenden Anstalten neu eingeführten kurzfristigen Kriegsrisiko-Versicherungsverträge. Die Zahl der Versicherungsunternehmungen hat sich in der Kriegszeit nicht verringert. Einzelne Verschmelzungen dürften durch Neugründungen wettgemacht worden sein. Während die landwirtschaftlichen Versicherungszweige durch den Krieg wohl am wenigsten beeinflusst worden sind, haben am meisten Unfall- und Haftpflichtversicherungen unter ihm zu leiden. Denn bei

einer ungemein großen Zahl Versicherter, die zum Seeresdienst eingezogen sind, ist das Interesse an diesen Versicherungen weggefallen, und neue Abchlüsse sind gerade für diese Versicherungszweige während der Kriegsdauer besonders schwer zu erzielen.

*) Siehe Morgenblatt des „Pester Lloyd“ vom 8. und 9. August.